

Ergeht an:
alle Fachgruppen

Fachverband der Autobusunternehmungen
Fachverband der Beförderungsgewerbe mit PKW
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
taxi@wko.at
W <http://www.fachverband-bus.at>
www.fachverband-taxi.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

26-08-2009

Informationen zur 30. KFG NOVELLE

Am 18. August 2009 wurde die 30. KFG Novelle im österreichischen BGBl. veröffentlicht (BGBl. I 94/2009). Nachfolgend finden Sie einen Auszug der Änderungen im österreichischen Kraftfahrzeuggesetz (KFG) durch diese Novelle:

Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat (§ 41a) - Anstelle der Zulassungsbescheinigung Teil I aus Papier wird es möglich sein, diese in Form einer Chipkarte zu erhalten. Für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat ist ein Kostenersatz zu entrichten, die Höhe des Kostenersatzes und der Zeitpunkt der Möglichkeit der Beantragung der Chipkarte wird mittels Verordnung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt.

Wunschkennzeichen (§ 48a (3) und (8a)) - Die Kosten für ein Wunschkennzeichen wurden auf 200 Euro erhöht.

Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen (§ 82 (9)) - Wird eine Übertretung des Abs. 8 festgestellt (Anm.: 1 Monat Regelung) so wird das Bundesministerium für Finanzen zur abgaberechtlichen Überprüfung verständigt. In der Verständigung sind der Name und die Adresse des Lenkers und des Zulassungsbesitzers, das Kennzeichen des Fahrzeuges sowie Zeit und Ort der Tatbegehung angegeben.

Beladung - Gewichtskontrolle (§ 101 (7)) - Neu hinzugekommen ist die Bestimmung, dass bei einer Weigerung des Lenkers zu einer Waage zu fahren oder das Fahrzeug auf die Waage zu stellen, die Annahme gerechtfertigt ist, dass die zulässigen Gewichtsgrenzen oder Achslasten überschritten werden und die Setzung von Zwangsmaßnahmen berechtigt ist.

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers - Fahrtschreiber - Kontrollgerät (§ 102 (1a)) - Festgehalten wird hinsichtlich des Mitführens von Aufzeichnungen der letzten 28 Tage: „Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage oder werden für einzelne Arbeitstage keine Schaublätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers, die den Mindestanforderungen des von der Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG erstellten Formblattes entsprechen müssen, mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen. [Anmerkung: Entweder wird das EU-Formblatt verwendet oder der Arbeitgeber gibt dem Lenker eine Bestätigung mit, die dem EU-Formblatt inhaltlich entspricht!]

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers - Straßenkontrollen (§ 102 (11)) - Verweigert der Lenker die ihm zumutbare Mitwirkung an technischen Fahrzeugkontrollen und verhindert so die

Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet ist. Solch eine Weigerung hat Maßnahmen gem. § 57 (8) zur Folge (unverzügliche Abnahme von Kfz-Kennzeichen und Zulassungsschein).

Fahrerkarte (§ 102a (3a)) - Der Inhaber einer Fahrerkarte darf diese keiner anderen Person zur Verfügung stellen und hat sie so sorgfältig zu verwahren, dass sie von einer anderen Person nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

Fahrerkarte (§ 102a (4)) - Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage und werden dafür auch keine Schaublätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers, die den Mindestanforderungen des von der Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG erstellten Formblattes entsprechen müssen, mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen. [**Anmerkung:** Entweder wird das EU-Formblatt verwendet oder der Arbeitgeber gibt dem Lenker eine Bestätigung mit, die dem EU-Formblatt inhaltlich entspricht!]

Fahrerkarte (§ 102a (7)) - Der Lenker hat zu Kontrollzwecken die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrerkarte mindestens 28 Tage nach Ablauf der Gültigkeit sowie die erforderlichen Schaublätter im Fahrzeug mitzuführen.

Strafbestimmungen (§ 134 (1b)) - Verstöße gegen die VO 561/2006 (Sozialvorschriften) und (EG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät) werden gem. Anhang III der RL 2006/22/EG idF RL 2009/5/EG nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße - schwere Verstöße - geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen.

Strafbestimmungen (§ 134 (3)) - Bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von 20 bis 30 km/h können Geldstrafen bis 70 Euro (Anm.: bisher 36 Euro) sofort eingehoben werden.

Inkrafttreten (§ 135 (20)) - Die Änderungen betr. des Wunschkennzeichens (§ 48a (3) und (8a)) treten mit 1. September 2009 in Kraft. Die Kategorisierung der Verstöße (§ 134 (1b)) gegen Sozialvorschriften und Kontrollgerät und deren Höhe treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Freundliche Grüße

Fachverband der Autobusunternehmen

Fachverband der Beförderungsgewerbe

Komm.Rat Karl Molzer
Obmann

Ing. Anton Eberl
Obmann

Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer